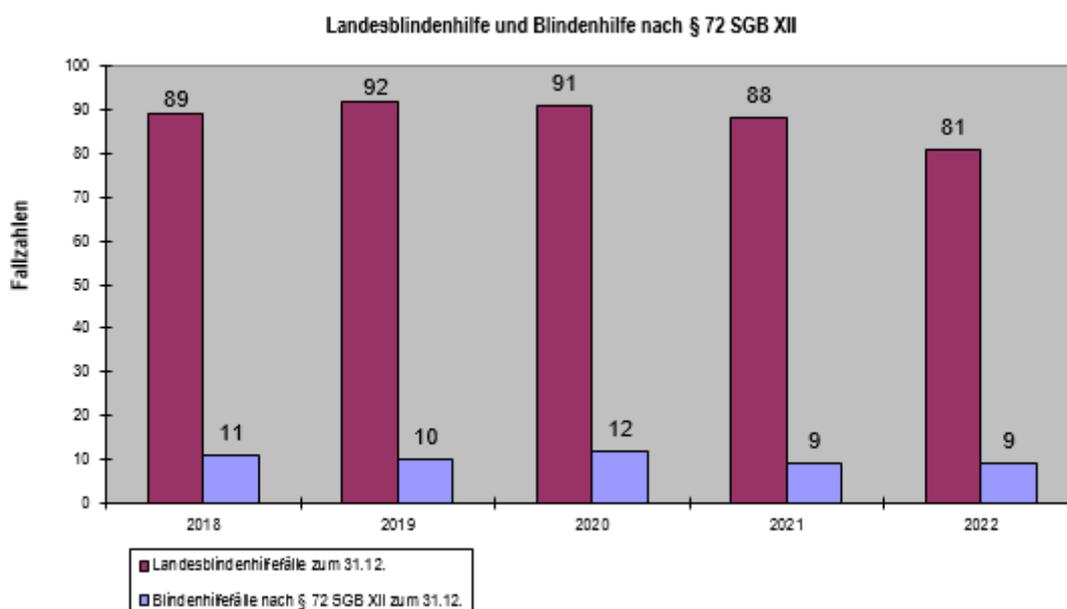


Blindenhilfe

Für Menschen, die von Blindheit oder sehr starker Einschränkung des Sehvermögens betroffen sind, sehen das Landesblindenhilfegesetz Baden-Württemberg und das Sozialgesetzbuch XII finanzielle Leistungen als Nachteilsausgleich vor. Die Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz werden unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Bei der Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Schwerbehindertenrecht statt, da die jeweiligen Entscheidungen gegenseitig Bindungswirkung haben, also nicht abweichend getroffen werden können. Die Leistung für die Landesblindenhilfe beläuft sich auf monatlich 410,00 Euro. Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt seit 1.7.2022 monatlich 806,40 Euro und kann im Einzelfall auch anteilig, aufstockend zur Landesblindenhilfe, in Betracht kommen. Bei einem Heimaufenthalt, beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder wenn der Hilfeempfänger noch minderjährig ist, verringert sich die Anspruchshöhe.



	2018	2019	2020	2021	2022
Landesblindenhilfe Fälle zum 31.12.	89	92	91	88	81
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Fälle zum 31.12.	11	10	12	9	9
Landesblindenhilfe Jahresaufwand in €	368.934	353.903	333.457	336.912	305.763
Blindenhilfe § 72 SGB XII Jahresaufwand in €	25.289	34.524	42.646	30.767	35.218